

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Oppach im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr auf der Grundlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oppach vom 18.03.2010. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kosten im Sinne des § 69 SächsBRKG sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz,
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrdepot. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Oppach durch einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,

3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 4**

#### **Kosten für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, kann die Gemeinde Kostenersatz verlangen. Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Kosten für die eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal und Fahrzeugen besondere Kosten, sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten. Das gilt auch für Kosten und Auslagen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstanden sind. Für Verbrauchsmaterialien und Entsorgung, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Fahrzeuge zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Fahrzeuge am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Fahrzeuge Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder Dritter entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Oppach in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 Nr. 1 bis 7 bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt:
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
  2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oppach über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach vom 15.11.2001 außer Kraft.

Oppach, den 23.05.2014

gez. Stefan Hornig (Siegel)  
Bürgermeister

## Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach vom 23.05.2014.

### **Kostenverzeichnis**

#### **1. Person je Stunde**

- Feuerwehrangehöriger ..... 30,00 €

#### **2. Fahrzeug je Stunde**

- Staffellöschfahrzeug ..... TSF-W..... 200,00 €
- Löschgruppenfahrzeug..... LF-16 ..... 160,00 €

Die Gebührensätze entsprechen einem Gesamtkostendeckungsgrad von ca. 30 %.